

Wilhelm Klein-Strasse 27
CH-4025 Basel
Telefon +41 61 325 51 11
Telefax +41 61 325 52 58

Ärztlicher Direktor
Prof. Dr. med. Franz Müller-Spahn

Abteilung Forensische Psychiatrie
Leiter: Prof. Dr. med. V. Dittmann

Direktwahl
Telefon +41 61 325 52 13
Telefax +41 61 325 55 84

Ausschüssesekretariat des AGS
z. Hd. Herrn Schlichting
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
DE-40221 Düsseldorf

Basel, 26.04.1999 DI/Imü

Öffentliche Anhörung vom 21.04.1999

Sehr geehrter Herr Schlichting

Gern überreiche ich Ihnen in der Beilage (...) sowie als nachträgliche Zusendung meine Arbeit über die Schweizerischen Fachkommissionen als Ergänzung zu meinem mündlichen Vortrag.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. med. V. Dittmann
i. A. Laura Müller/Sekretärin

Beilage: erwähnt

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 2962

Alle Agg

Die schweizerischen Fachkommissionen zur Beurteilung „gemeingefährlicher“ Straftäter

Wie in den Nachbarländern, waren es nahezu zeitgleich auch in der Schweiz „Zwischenfälle“ im Straf- und Maßnahmenvollzug, die die Aufmerksamkeit einer breiteren Öffentlichkeit und insbesondere auch der Politiker auf die Möglichkeiten und Grenzen der forensisch-psychiatrischen Prognostik lenkten. Es waren vor allem zwei Anlaßdelikte, die ungeheures öffentliches Aufsehen erregten:

Der sogenannte „Zollikerberg-Mord“: Am 30.10.1993 tötete der bereits wegen zweifachen Sexualmordes und zehnfacher Vergewaltigung zu lebenslangem Zuchthaus verurteilte E. H. im Wochenend-Hafturlaub aus sexueller Motivation eine 20jährige Pfadfinderführerin. Neben einer erneuten Verurteilung des Täters zu lebenslangem Zuchthaus und unbefristeter Verwahrung kam es im Anschluß, im wesentlichen auf Betreiben der Familie des Opfers, zu einem Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung gegen den Direktor der Strafanstalt, der den Urlaub genehmigt hatte, gegen den Leitenden Arzt des psychologisch-psychiatrischen Dienstes, der seine Zustimmung erteilte und gegen den privat praktizierenden psychologischen Psychotherapeuten, der den Täter bereits während der Haft behandelt und später in seine Privatpraxis übernommen hatte. Ihm wurde insbesondere vorgeworfen, über die mehrjährige psychotherapeutische Behandlung praktisch keinerlei Aufzeichnungen angefertigt zu haben. Ferner wurden zwei Beamte der zuständigen Abteilung für Straf- und Maßnahmenvollzug in der Justizdirektion angeklagt. In erster Instanz erfolgte vor kurzem in allen Fällen Freispruch, es ist jedoch zu erwarten, daß das Verfahren in die nächste Instanz geht.

Schon bald nach dem Zollikerberg-Mord, am 19.3.1994, tötete der u. a. wegen Raubes vorbestrafte und damals seit drei Jahren wegen Verwahrlosung und Fremdgefährlichkeit bei schwerer Persönlichkeitsstörung zivilrechtlich untergebrachte P.G. am Bremgarten in Bern mit einem Karabiner aus einer pathologischen Rache-Motivation eine ihm völlig unbekannt 16-jährige Schülerin. In der Folge wurde in der öffentlichen Diskussion nicht differen-

ziert, daß es sich bei G. nicht um einen Fall aus dem Strafvollzug handelte, die Diskussion um den Maßnahmenvollzug wurde vielmehr noch enorm angefacht und verschiedene politische Gremien entschieden sich zum Handeln.

Mehrere regionale und überregionale interdisziplinäre Kommissionen und Arbeitsgruppen wurden eingesetzt, um zunächst die Situation zu analysieren, so vor allem im Kanton Zürich eine Kommission unter dem Ersten Staatsanwalt Bertschi, die neben dem Fall vom Zollikerberg die Vollzugspraxis der letzten Jahre bei gefährlichen Straftätern kritisch untersuchen sollte. Eine weitere Arbeitsgruppe der Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz unter Regierungsrat Uster beschäftigte sich mit Maßnahmen zum sichereren Umgang mit „gemeingefährlichen“ Straftätern und im Kanton Bern befaßte sich eine Arbeitsgruppe unter Prof. A. Baechtold im Auftrag der Polizei- und Militärdirektion mit gefährlichen Eingewiesenen im zivilen und strafrechtlichen Bereich.

Wesentliche Mängel nach dem Ergebnis mehrerer Untersuchungskommissionen und Arbeitsgruppen

Die eingesetzten Kommissionen stellten weitgehend übereinstimmend teils erhebliche, wenn auch regional unterschiedliche, Mängel im Umgang mit gefährlichen Straftätern fest. Diese Problembereiche waren zwar für Fachleute nicht neu, wurden jetzt aber erstmals in einer breiteren Öffentlichkeit rezipiert und führten schließlich auch zu den nachfolgend geschilderten Maßnahmen.

Die wesentlichen Mängel waren:

Mangelhafte forensische Kenntnisse der Gutachter: In vielen Fällen waren auch bei besonders gefährlichen Straftätern Gutachter herangezogen worden, die über eine nur mangelhafte forensische Erfahrung verfügten und demzufolge meist „intuitive“ Prognosen und Empfehlungen abgaben, die sich nicht auf objektive Kriterien stützten.

Ungenügendes Beachten der Vollzugsrealitäten: Häufig wurden ohne Kenntnis der realen Möglichkeiten im Straf- und Maßnahmenvollzug Behandlungsempfehlungen abgegeben, die in der Praxis

gar nicht umgesetzt werden konnten. In zahlreichen Fällen gingen aber die Aufsichtsbehörden davon aus, daß die angeordnete Maßnahme auch tatsächlich lege artis durchgeführt worden war, worauf in einer Reihe von Fällen ohne nochmalige Prognosestellung routinemäßig die Lockerung oder gar Entlassung erfolgte.

Therapeut als Gutachter: Immer wieder kam es vor, daß ausschließlich die behandelnden Therapeutinnen und Therapeuten, und dies meist ohne interne oder externe Supervision, sich zu Prognosefragen äußerten und dabei häufig ohne objektive Kriterien zu Resultaten kamen, die zu optimistisch waren.

Überschätzung therapeutischer Möglichkeiten: Generell wurde festgestellt, daß sowohl im Bereich der Psychiatrie und Psychotherapie, als auch bei den Verantwortlichen in den Haftanstalten, die Möglichkeiten der therapeutischen Beeinflussung einer bestimmten Gruppe von Straftätern, insbesondere der Menschen mit schwersten dissozialen Störungen und ausgeprägten sexuellen Deviationen, überschätzt wurden. Vielfach wurde undifferenziert von einer generellen Therapier- und Resozialisierbarkeit aller Täter ausgegangen.

Generelle Überbewertung der Resozialisierung zu Lasten der öffentlichen Sicherheit: Im Zusammenhang mit einer oft naiv anmutenden Therapiegläubigkeit kam es auch in kritischen Fällen zu einem deutlichen Überwiegen des Resozialisierungsgedankens im praktischen Vollzug, d. h. im Zweifelsfall wurde trotz Bedenken die „Resozialisierung“ vorangetrieben mit entsprechend riskanten Lockerungen und Entlassungen.

Mangelhafte Therapie- und Verlaufsdokumentation: Bei nachträglicher Überprüfung besonders kritischer Fälle zeigte sich, daß häufig in den Anstalten und bei den Therapeuten eine als äußerst mangelhaft zu bezeichnende Dokumentation geführt wurde, die es retrospektiv nicht erlaubte zu analysieren, nach welchen Kriterien Lockerungen gewährt worden waren, bzw. worin konkret in Bezug auf das Rückfallsrisiko sich die Verbesserung des Zustandes gezeigt hatte.

„Vergessen“ der Vorgeschichte im Verlaufe des Vollzuges: Mit dem vorhergehenden Problem im Zusammenhang stand auch, daß sehr häufig Straftäter, insbesondere länger Einsitzende, ausschließlich nach dem aktuellen Eindruck beurteilt wurden, wo-

bei das Anlaßdelikt immer mehr in Vergessenheit geriet. In einer ganzen Reihe von Fällen konnten die Bezugspersonen in den Anstalten und die Therapeuten auch gravierende Straftaten, wie Tötungs- und schwerste aggressive Sexualdelikte, nicht mehr richtig benennen.

Keine systematische Erfassung gefährlicher Täter: Bei dem Versuch, das Problem der gemeingefährlichen Straftäter in der Schweiz zu quantifizieren, ergab sich rasch, daß dies nur mit erheblichem Aufwand möglich war, da weder regional noch überregional diese Tätergruppe systematisch erfaßt worden war.

Unsystematische und nicht transparente Prognosemethoden: Insbesondere bei Analyse der Prognosegutachten und Stellungnahmen zeigte sich, daß weitgehend noch intuitiv gearbeitet wurde, ohne Berücksichtigung von anerkannten Kriterien und des aktuellen Forschungsstandes der Prognose.

Erste Sofortmaßnahmen

Noch bevor alle detaillierten Analysenergebnisse der Untersuchungskommissionen vorlagen, sahen sich die politisch Verantwortlichen zum Handeln veranlaßt, es wurden erste Sofortmaßnahmen ergriffen.

Sie bestanden in einer provisorischen, praktisch landesweiten Erfassung der „gemeingefährlichen Straftäter“ auf sog. *Gemeingefährlichkeitslisten*. Im wesentlichen erfolgte die Einteilung nach den Anlaßdelikten wie Tötungen, aggressiven Sexualdelikten und wiederholten schweren Aggressionstaten. Außerdem wurde für diese sowie für alle Verdachtsfälle zunächst eine *generelle Urlaubssperre* verhängt.

Dies erzeugte erhebliche Unruhe und auch massive Probleme in den verschiedenen Vollzugsanstalten, da auch Straftäter betroffen waren, die schon seit längerem ohne große Probleme beurlaubt worden waren.

In der Folge wurde dann eine *Kriterienliste* entwickelt, die zur *Vorprüfung der Fälle* bereits bei den Ermittlungsbehörden dienen sollte. Es handelt sich hierbei um ein relativ engmaschiges Netz, mit dem bereits auf der Stufe der kriminalpolizeilichen bzw.

staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen Verdachtsfälle erfaßt werden sollen, um mögliche Hochrisiko-Täter vom Beginn des Verfahrens an nicht aus den Augen zu verlieren und bereits während der Untersuchungshaft entsprechende Maßnahmen treffen zu können.

Diese *Kriterienliste* umfaßt:

- Anlaßdelikt: (Leib, Leben, sexuelle Selbstbestimmung, Brandstiftung, Sprengstoffdelikt etc.)
- Kriminologische Merkmale (z. B. mehrfacher Rückfall, Progredienz)
- Tatmotiv, Vorgehen (z. B. unbekanntes Opfer, besondere Grausamkeit, „Menschenverachtung“)
- persönliche und psychiatrische Merkmale (z. B. bekannte sexuelle Devianz, schwere Persönlichkeitsstörung, Sucht, chronischer Wahn)
- soziales Umfeld (z. B. ohne Arbeit, kein tragfähiges Beziehungsnetz)

Im Anschluß daran wurden dann relativ einheitliche und deutlich restriktivere Lockerungsregelungen innerhalb der schweizerischen Strafvollzugskonkordate (Zusammenschluß mehrerer Kantone) für „gemeingefährliche“ Täter entworfen.

Im interdisziplinären Dialog wurde für die praktische Handhabung der Terminus *Gemeingefährlichkeit* wie folgt definiert:

Personen, die aufgrund ihrer Dissozialität oder infolge psychischer Störungen eine unmittelbare und schwerwiegende Gefahr für Leib und Leben sowie physische und psychische Gesundheit eines primär nicht bestimmbar Kreises Dritter darstellen

Mit dieser Definition soll ein Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt werden, wobei wirklich nur schwerwiegende Fälle Berücksichtigung finden.

Um nun einen sorgfältigeren und damit aus Perspektive der Öffentlichkeit auch sichereren Umgang mit diesen gemeingefährlichen Straftätern zu gewährleisten, entschloß man sich, praktisch landesweit interdisziplinäre Fachkommissionen zur Beurteilung der „Gemeingefährlichkeit“ einzurichten.

Aufgaben und Arbeitsweise der schweizerischen Prognosekommissionen

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich im wesentlichen auf die Erfahrungen des Autors als Mitglied zweier großer Fachkommissionen, nämlich für diejenige des Kantons Bern und die gemeinsame der Kantone Basel Stadt, Basel Land und Solothurn. In den anderen Landesteilen gelten aber weitgehend vergleichbare Regelungen, es wird zudem versucht, durch regelmäßige Konferenzen eine Abstimmung der Arbeitsweise der verschiedenen Kommissionen zu erreichen. Deren Hauptaufgabe ist die Beurteilung der sog. Gemeingefährlichkeit entsprechend vorstehender Definition, die jedoch nur auf Antrag einer Vollzugsbehörde oder Vollzugsanstalt erfolgt, d. h. die Kommission geht nicht selbst auf die Suche nach entsprechenden Fällen. Sie wird in der Regel nur nach rechtskräftiger Verurteilung tätig, um Interaktionen mit noch laufenden Strafverfahren und Begutachtungen zu vermeiden. Dabei ist festzuhalten, daß nach Rechtskraft des Urteils die Vollstreckungskompetenz an eine Behörde übergeht, Strafvollstreckungskammern wie in Deutschland gibt es in der Schweiz nicht.

Im Regelfall bedeutet die Klassifikation als „gemeingefährlich“, daß für diesen Täter ganz besonders restriktive Urlaubsregelungen gelten. In vielen Fällen geben die Kommissionen jedoch Empfehlungen für weitere Maßnahmen ab, beispielsweise um das Risiko bei Lockerungen zu reduzieren.

Daneben haben sie die Aufgabe, allgemeine Mißstände, die ihnen bei ihrer Arbeit bekannt werden, den verantwortlichen Behörden mitzuteilen.

Die Kommissionsmitglieder sind von den jeweiligen kantonalen Regierungen eingesetzt, sie sind fachlich absolut unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie haben bei ihrer Tätigkeit das volle Einsichtsrecht in alle Akten. Das Ergebnis der Beratung, z.B. die Klassifikation eines Täters als „gemeingefährlich“, stellt eine Art Gutachten dar und ist für die beantragende Behörde insofern maßgeblich, als bei Nichtbeachtung der Kommissionsempfehlung der verantwortliche Beamte bzw. Anstaltsdirektor das volle Risiko für eventuelle Zwischenfälle trägt.

Von Anfang an wurde großer Wert auf eine interdisziplinäre Zusammensetzung der Kommissionen gelegt, entscheidend war dabei, daß möglichst alle Professionen aus der Praxis des Straf- und Maßnahmenvollzuges vertreten waren und dies durch Mitglieder, die über eine langjährige eigene Erfahrung im Umgang mit gefährlichen Straftätern verfügten. Die Kommission des Kantons Bern hat z. B. folgende Zusammensetzung: ein Richter (Vorsitz), die stellvertretende Generalstaatsanwältin, ein Leitender Beamter der Straf- und Maßnahmenvollzugsbehörde, ein Direktor einer Vollzugsanstalt, ein forensischer Psychiater.

Die Kommission arbeitet mit jährlich im voraus festgelegten Sitzungsterminen. Ein Sekretariat besorgt die Logistik, d. h. die Organisation des umfangreichen Aktenverkehrs. Bei Anmeldung eines neuen Falles wird zunächst geprüft, ob genügend Informationen vorliegen, damit die Kommission zu einem Ergebnis kommen kann, anderenfalls wird der Fall mit der Aufforderung, weiteres Material vorzulegen, zurückverwiesen.

Vor jeder Sitzung studieren alle Kommissionsmitglieder die oft sehr umfangreichen Akten, Schwerpunkt bilden dabei das Urteil, das psychiatrische Gutachten sowie Therapie- und Verlaufsberichte.

In der Regel gibt es ein Referentensystem, d. h. eines der Mitglieder faßt den Fall in der Sitzung noch einmal kurz zusammen und weist auf Schwerpunkte und Schwierigkeiten hin.

Meist ist das vorgelegte Aktenmaterial, allenfalls mit Nachbesserungen, so ausführlich, daß eine Beurteilung möglich ist. In Einzelfällen kommt es allerdings zur zusätzlichen Befragung bzw. Begutachtung des Täters durch ein Kommissionsmitglied.

Als entscheidend für ein effizientes Vorgehen, das auch zu einem transparenten und nachvollziehbaren Ergebnis führt, hat sich die systematische Diskussion jedes Einzelfalles anhand eines Kriterienkataloges erwiesen, den der Autor zu diesem Zweck entwickelt hat und der inzwischen mehreren schweizerischen Kommissionen als Grundlage dient (*Bochsler, 1997; Dittmann, 1995, 1996, 1997; Rindlisbacher, 1997*). Es wurden in diesem Katalog die aufgrund der aktuellen Prognoseforschung als wesentlich erachteten Kriterien zusammengestellt, wobei jeweils die Merkmale, die für eine eher günstige und jene, die für eine eher ungünstige Entwicklung sprechen, einander gegenübergestellt wurden.

Dabei wurden die Kriterienbereiche berücksichtigt:

- Bisherige Kriminalität
- Analyse der Tat
- Persönlichkeit, psychische Störung
- Krankheits- bzw. Störungseinsicht
- soziale Kompetenz
- spezifisches Konfliktverhalten
- Auseinandersetzung mit der Tat
- allgemeine Therapiemöglichkeiten
- reale Therapiemöglichkeiten
- Therapiebereitschaft
- sozialer Empfangsraum
- bisheriger Verlauf

Im Rahmen der Diskussion jedes Einzelfalles hat jedes Kommissionsmitglied die Möglichkeit, zu den einzelnen Kriterien Stellung zu nehmen. Dabei hat sich in der praktischen Arbeit erwiesen, daß, abgesehen von komplizierten psychiatrisch-fachspezifischen Fragen, unter den Kommissionsmitgliedern verschiedener Professionen eine hohe Übereinstimmung herrscht, wobei zunächst jedes Mitglied für sich während seines Aktenstudiums anhand der Kriterienliste die Merkmale beurteilt und dann seine Meinung in der Diskussion einbringt. Exakte statistische Auswertungen der Interraterreliabilität liegen zwar noch nicht vor, die prozentuale Übereinstimmung im Rahmen der Diskussionen liegt bezüglich der Einzelmerkmale aber bei etwa 80 – 90%.

Nach Durcharbeiten des Kriterienkataloges findet eine ausführliche geheime Beratung statt, bei Uneinigkeit erfolgt eine Abstimmung, wobei die einfache Mehrheit zählt, bei Stimmengleichheit Stichentscheid des Vorsitzenden. Die bisherige Praxis hat jedoch gezeigt, daß es in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu einem Konsensurteil kommt. Im Anschluß daran wird durch den Präsidenten oder Sekretär eine ausführliche schriftliche Begründung verfaßt, wobei neben der Vorgeschichte alle positiven und negativen Kriterien, mit Beispielen belegt, dargestellt werden. Dar-

aus ergeben sich dann die konkreten Vorschläge für den weiteren Vollzug.

Die Beurteilung wird über die entsprechende Vollzugsbehörde dem zu Beurteilenden bzw. seinem Rechtsvertreter mitgeteilt. Sie wird dabei wie eine Art Gutachten behandelt, d. h. eine Einsprache ist nur gegen den Entscheid der Vollzugsbehörde möglich, nicht gegen das Ergebnis der Kommissionsberatung. Es steht jedoch den Beurteilten frei, eine weitere Begutachtung zu beantragen.

Der Zeitaufwand pro Fall und Kommissionsmitglied ist erheblich, er beträgt ca. vier bis sechs Std., daraus errechnen sich allein Lohnausfallkosten (fast alle Kommissionsmitglieder stehen als Beamte im Staatsdienst und werden für die Kommissionstätigkeit nicht extra honoriert) von ca. sFr. 3'000 – 5'000.-- pro Fall. Je nach Komplexität werden an einer halbtägigen Sitzung zwei bis vier Neubeurteilungen durchgeführt, daneben häufig noch eine größere Anzahl von Wiederbeurteilungen.

Übersicht der ersten 30 Fälle der Kommissionen für die Kantone BE, BS, BL u. SO

Delikte	
Tötung (Versuch u. Vollendung)	15
aggressives Sexualdelikt	10
sonstiges Aggressionsdelikt	5
Brandstiftung	2
Diagnosen	
Persönlichkeitsstörung	22
Sucht	7
sexuelle Devianz	6
Psychose	4
Minderintelligenz	3
keine Diagnose	4
Lockerung	
ja	13
nein	17
gravierende Delikte bei Lockerung	0

Die Tabelle gibt einen Überblick über die ersten 30 seit Februar 1995 in den Kommissionen der Kantone BS, BL, SO und BE behandelten Fälle. Man erkennt, daß eine Selektion auf wirklich schwere Delikte erfolgt ist. Erwartungsgemäß stehen bei den Diagnosen Persönlichkeitsstörungen, Abhängigkeitserkrankungen und sexuelle Devianz im Vordergrund. Wenn man berücksichtigt, daß es sich um eine Negativselektion der als besonders gefährlich erachteten Straftäter handelt, so ist bemerkenswert, daß die Kommission in immerhin knapp der Hälfte der Fälle doch zu Lockerungen gekommen ist. Bisher hat es keine gravierenden Delikte bei Lockerungen gegeben, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Fallzahl noch klein und die Katamnesezeit für die Beurteilung der erreichten Prognosesicherheit sicherlich noch viel zu kurz ist.

Zusammenfassung und Ausblick

Aufgeschreckt von zwei Tötungsdelikten durch Täter im Urlaub aus dem Strafvollzug bzw. einer zivilrechtlichen Anstaltsunterbringung, forderten seit Herbst 1993 in der Schweiz Öffentlichkeit und Politiker Maßnahmen zum besseren Schutz der Bevölkerung. Zunächst wurde die bisherige Praxis des Umgangs mit gefährlichen Tätern einer gründlichen Analyse durch mehrere Kommissionen und Arbeitsgruppen unterzogen. Dabei zeigten sich zahlreiche Schwachstellen und Probleme, vor allem im Bereich der forensisch-psychiatrischen und Kriminalprognose. Eine Konsequenz dieser Analysen war die Einrichtung von interdisziplinären Prognosekommissionen zur Begutachtung kritischer Fälle, die mit praxiserfahrenen Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Berufsgruppen (Justiz, Vollzugsbehörde, forensische Psychiatrie, Anstaltsleitung, Sozialarbeit etc.) besetzt sind. Etabliert hat sich in diesen Gruppen eine systematische Analyse der Fälle anhand von speziell für diese Zwecke entwickelten Merkmalskatalogen mit international anerkannten Prognosekriterien. Die Beurteilungsübereinstimmung hinsichtlich der Gesamtbewertung des Risikos im konkreten Einzelfall zwischen den Vertretern verschiedener Berufsgruppen liegt bei über 90%. Bisher waren, bei allerdings noch geringer Fallzahl und kurzer Katamnesezeit, gravierende Zwischenfälle bei Lockerungen nicht mehr zu verzeichnen. Die Daten

der Fälle aus mehreren Kommissionen werden im Rahmen einer prospektiven Studie zur Prognosesicherheit derzeit gesammelt, eine erste Auswertung soll bei genügender Fallzahl aber erst nach 5 – 7-jähriger Beobachtungsdauer erfolgen. Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich die Sicherheit im Umgang mit gefährlichen Straftätern in der Schweiz deutlich verbessert. Daß auch bei optimaler, interdisziplinärer Anwendung anerkannter Kriterien aus methodischen und statistischen Gründen Fehlprognosen unvermeidbar sind, sollte aber Politikern und Öffentlichkeit immer wieder vermittelt werden.

17/2962

Rüdiger Müller-Isberner · Sara Gonzalez Cabeza

Forensische Psychiatrie

Schuldfähigkeit · Kriminaltherapie · Kriminalprognose

Mit Beiträgen von

Wolfgang Berner
Petra Born
Volker Dittmann
Sabine Eucker
Roland Freese
Sara Gonzalez Cabeza
Lutz Gretenkord
Olaf de Haas
Dieter Jöckel
Hans-Ludwig Kröber
Friedrich Lösel
Rüdiger Müller-Isberner
Norbert Nedopil
Kirsten Rasmussen
Henning Saß
Hans Schanda

MG 1998
Forum Verlag Godesberg